



Sitzung vom 19. November 2019

BESCHLUSS NR. 478 / S4.05

Hinterwiesenweg, A494 und Brauereistrasse, A498 Genehmigung Abtretungsvertrag Zustimmung Flurwegaufhebung

Ausgangslage

Die Gemeinden sind gemäss § 115 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LG) vom 2. September 1979, welches auf den 1. Januar 1980 in Kraft getreten ist, aufgerufen, die Flurwege ganz oder teilweise aufzuheben, wenn sie nicht mehr der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen.

Die beiden Flurwege der Liegenschaften Kat.-Nrn. A494 und A498 liegen vollumfänglich im Baugebiet von Oberuster. Die vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 549 vom 13. Dezember 2005 genehmigte Zusammenstellung der Flurwege im Baugebiet Uster beinhaltet ein öffentliches Interesse an der Übernahme der beiden Flurwege durch die Stadt Uster, um die notwendigen Weg- und Strassensanierungsarbeiten durchführen zu können.

Neuregelung der Eigentumssituation

Flurwegberechtigt sind ausschliesslich die Stadt Uster und die Heusser-Staub-Stiftung für Uster.

Am 30. Oktober 2019 konnte der Abtretungsvertrag über die unentgeltliche Abtretung der Eigentumsanteile der Liegenschaften Kat.-Nrn. A494, Hinterwiesenweg und A498, Brauereistrasse, an die Stadt Uster zwischen der Stadt Uster, vertreten durch Markus Krauer, und der Heusser-Staub-Stiftung (Flurwegberechtigte), vertreten durch Elisabeth Schnider und Peter Fried, öffentlich beurkundet werden. Die Notariatskosten übernimmt die Stadt Uster.

Die Eigentumsübertragung erfolgt, sobald die Verfügungen der Stadt Uster und der Baudirektion des Kantons Zürich über die Aufhebung des Flurweges im Sinne von § 115 des kantonalen Landwirtschaftsgesetztes (LG) sowie die Genehmigung dieses Vertrages durch die Stadt Uster und der Stiftungsratsbeschluss der Heusser-Staub-Stiftung für Uster vorliegen.

Im Anschluss an die Aufhebung der Flurwege und die Übernahme der Liegenschaften ins Eigentum der Stadt Uster sollten die Liegenschaften bereinigt werden, dies auch im Hinblick einer zukünftig vereinfachten Verwaltung. Deshalb werden die Liegenschaften Kat.-Nrn. A494 und A3111 (schon jetzt Eigentum der Stadt Uster), beide Hinterwiesenweg, vereinigt. Die LG Vermessung wird beauftragt, eine entsprechende Liegenschaftsmutation auszuarbeiten.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Flurwege der Liegenschaften Kat.-Nr. 494, Hinterwiesenweg und Kat.-Nr. 498, Brauereistrasse, werden als Flurwege gemäss § 115 Landwirtschaftsgesetz aufgehoben.
2. Der am 30. Oktober 2019 öffentlich beurkundete Vertrag über die Aufhebung der Flurwege und die Übernahme der Liegenschaften Kat.-Nr. A494, Hinterwiesenweg (981 m² Strassengebiet) und Kat.-Nr. 498, Brauereistrasse (379 m² Strassengebiet), ins Eigentum der Stadt Uster wird genehmigt.
3. Die Abteilung Bau wird beauftragt, die Aufhebung der beiden Flurwege amtlich zu publizieren und die entsprechenden Akten während 30 Tagen öffentlich zur Einsicht aufzulegen.

Sitzung vom 19. November 2019 | Seite 2/2

4. Die Baudirektion des Kantons Zürich wird ersucht, nach Vorliegen der Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Uster, die Aufhebung der beiden Flurwege zu genehmigen.
5. Das Geschäftsfeld Liegenschaften wird beauftragt, nach Vorliegen der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion die Grundbuchanmeldung (Aufhebung der Flurwege und die Übernahme der beiden Liegenschaften ins Eigentum der Stadt Uster) zu veranlassen.
6. Das Geschäftsfeld Liegenschaften wird beauftragt, die Liegenschaftsmutation (Vereinigung der beiden Liegenschaften Kat.-Nrn. A494 und A3111) grundbuchlich zu vollziehen.
7. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Heusser-Staub-Stiftung für Uster, Verwaltungskommission
 - Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Landschaft und Natur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
 - Notariat, Grundbuch- und Konkursamt Uster, Zürichstrasse 1, 8610 Uster
 - Abteilung Bau
 - Geschäftsfeld Liegenschaften
 - Steuergruppe «Flurwegaufhebung», Remo Durisch (Projektleiter)

öffentlich